

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

42. Sitzung (10.01.1851)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

domänenwaldungen und den Aufwand für Domänenmeliorationen betreffend.

Da weder im Allgemeinen, noch bei den einzelnen Artikeln eine Erinnerung erfolgt, so wird dieser aus 5 Artikeln bestehende Gesetzesentwurf dem Antrage der Kommission zufolge unverändert und einstimmig angenommen.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung  
die Sekretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

F. v. Kettner.

## Zweiundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 10. Januar 1851.

### Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden und des Herrn Geheimen Rathes v. Hirscher.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Staatsrath v. Marschall, der Präsident des Justizministeriums, Herr Staatsrath Stabel, Herr Geheimer Referendar Kirchgessner, Herr Ministerialrath Ammann, Herr Ministerialrath Rühlkin und Herr Ministerialassessor Schmitt.

Unter dem Voritze des ersten Vizepräsidenten, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Der Tagesordnung gemäß eröffnet das hohe Präsidium die Diskussion des Kommissionsberichtes des Freiherrn v. Göler über den Gesetzesentwurf, die Entschädigung für die aufgehobenen Besitzveränderungsabgaben betreffend.

Nach Beendigung der Diskussion im Allgemeinen geht die Kammer zur Berathung der einzelnen Paragraphen über.

### §. 1.

Staatsrath v. Rüdtk beantragt hier folgende Fassung:

„Die Entschädigung für die aufgehobenen Besitzveränderungsabgaben ist von der Staatskasse zu leisten.“

Im Verlaufe der hierüber sich entspinrenden längeren Diskussion beschließt die Kammer die Zurückgabe des Gesetzesentwurfes an die Kommission zur nochmaligen Be-

rathung und die Verstärkung derselben durch zwei weitere Mitglieder.

Die Tagesordnung führt sodann zur Diskussion des Kommissionsberichtes des Geheimen Rathes v. Marschall über den Entwurf eines Preßgesetzes.

Da über das Gesetz im Allgemeinen keine Bemerkung gemacht wird, so eröffnet das hohe Präsidium die Berathung der einzelnen Paragraphen.

Die

### §§. 1 und 2

werden ohne Erinnerung nach den Beschlüssen der zweiten Kammer, resp. nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

### §. 3

wird, nach dem Antrage der Kommission auf Strich des zweiten Absatzes, gleichfalls ohne Bemerkung genehmigt.

Ebenso

§. 4

nach der Fassung der zweiten Kammer und

§. 4 a

mit der von der Kommission beantragten Aenderung der letzten Worte des ersten Absatzes in:

„insolange er nicht durch Begnadigung ausdrücklich für wiederbefähigt erklärt worden ist.“

§. 5.

Geheimer Rath v. Marschall bringt hier nachträglich einen Vorschlag, welcher erst nach dem Drucke des Kommissionsberichtes von der Kommission beschlossen wurde. Dieser Vorschlag geht dahin, die Worte:

„oder inländischen Staatspapieren (nach dem zur Zeit der Hinterlegung geltenden Kurswerthe)“ —

zu streichen und die Verzinsung der in baarem Gelde gestellten Kauttionen auf 3½ Prozent festzusetzen.

Freiherr v. Göler spricht sich gegen den beantragten Strich aus und erklärt sich für die Fassung der zweiten Kammer. Derselbe nimmt ferner den von Ministerialrath Ammann in Anregung gebrachten Vorschlag als den seinigen auf, nämlich in einem Zusätze beizufügen, daß bei Hinterlegung von Staatspapieren die Vorschrift des L.R.S. 2074 nicht stattfindet und es gestattet sei, über die hinterlegten Staatspapiere unmittelbar wegen der erwachsenen Kosten, Entschädigung u. s. w. zu verfügen.

Nach Verwerfung des Antrages der Kommission auf Strich der Worte: „oder inländischen Staatspapieren u.“ und nach einigen Erörterungen über die Art der Abstimmung beschließt die Kammer, dem §. 5 folgende Fassung zu geben:

Absatz 1 und 2:

„Der verantwortliche Redakteur hat vor der Herausgabe der Zeitschrift oder Zeitung, wenn diese nicht mehr als dreimal in der Woche erscheint, eine Sicherheit von zweitausend Gulden und, wenn sie öfter erscheint, von viertausend Gulden in Geld, welches mit 3½ Prozent verzinst wird, oder in inländischen Staatspapieren (nach dem zur Zeit der Hinterlegung geltenden Kurswerthe) zu stellen.“

Die im L.R.S. 2074 vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind zur Gültigkeit der Bestellung nicht erforderlich.

Aus der Sicherheitssumme werden, auch wenn der Redakteur für seine Person nicht strafbar befunden wurde, die Kosten, Entschädigungen und Geldstrafen, die durch eine bei Herausgabe der Zeitschrift oder Zeitung oder in derselben begangene Gesetzesübertretung veranlaßt sind, auf richterliche Verfügung unmittelbar entnommen. Hinterlegte Staatspapiere werden zu diesem Zwecke ohne die in L.R.S. 2078 vorgeschriebenen Förmlichkeiten, so weit nöthig, veräußert.“

Die

§§. 6, 7, 8, 8 a, 9 und 10

werden dem Kommissionsantrage gemäß nach den Beschlüssen der zweiten Kammer angenommen.

§. 11 und §. 12

erhalten ohne Bemerkung die Genehmigung mit den von der Kommission vorgeschlagenen Aenderungen.

Bei

§. 13

trägt Hofgerichtspräsident Obkircher darauf an, die von der Kommission vorgeschlagene dreitägige Frist für die Beschwerdeführung auf acht Tage zu erstrecken.

Bei der Abstimmung wird jedoch dieser Antrag verworfen und §. 13 dem Kommissionsvorschlage gemäß angenommen.

Die

§§. 14, 15 und 16

werden ohne Erinnerung dem Kommissionsantrage gemäß nach der Fassung der zweiten Kammer genehmigt.

Bei

§. 17

stellt Freiherr v. Rink den Antrag, noch eine Ziffer 6) folgenden Inhaltes einzuschalten:

„6) der Besitzer mehrerer Exemplare einer straflichen Druckschrift, wenn er nicht glaubhaft machen kann, daß eine Verbreitung dieser Druckschrift von ihm nicht beabsichtigt wurde.“

Freiherr v. Andlaw glaubt, denselben Zweck zu erreichen durch Beifügung folgender Worte zu Ziffer 5):

„wozu auch der Besitzer mehrerer Exemplare zum Zwecke der Verbreitung gerechnet wird.“

Die Kammer beschließt, bei der Diskussion des §. 21 auf diese Anträge zurückzukommen, und nimmt im Uebrigen den §. 17 nach der Fassung der zweiten Kammer an.

§. 17 a

wird ohne Bemerkung nach dem Kommissionsantrage genehmigt; desgleichen.

§. 18 und §. 19

in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung, und

§. 20

nach dem Vorschlage der Kommission.

§. 21.

Freiherr v. Rink beantragt mit Rücksicht auf seinen zu §. 17 gestellten Antrag folgende Fassung des §. 21:

„Die Uebertretungen der Strafgesetze durch die Presse sind vollendet, wenn die sträfliche Schrift in Verkehr gesetzt oder auf anderem Wege in Umlauf gebracht worden ist.

Gegen den Besitzer mehrerer Exemplare einer solchen Druckschrift ist jedoch die Strafe nur nach den allgemeinen Grundsätzen des Versuches auszumessen. Das Gleiche tritt bezüglich der im §. 17 genannten Theilnehmer ein, wenn die Vollendung des Druckes oder die Ausgabe (Austheilung oder Versendung) der Druckschrift durch Umstände gehindert wird, welche nicht von dem Willen des Angeeschuldigten abhängen.

In allen Fällen ic.“

Prälat Hüffel macht den Vorschlag, in dem ersten Absätze des Paragraphen zu sagen:

„— wenn die sträfliche Schrift in Verkehr gesetzt wurde oder voraussichtlich in Verkehr gesetzt werden sollte.“

Beide Anträge bleiben ohne Unterstützung, worauf die Kammer die Annahme des §. 21 nach dem Kommissionsvorschlage beschließt.

Bei §. 22

schlägt Freiherr v. Rink folgende Fassung vor:

„Auch der auswärtige Verfasser ic. kann vor die badischen Gerichte gezogen werden, wenn dieselbe in's Inland versendet oder daselbst verbreitet wurde, oder ic.“

Bei der Abstimmung wird jedoch §. 22 nach dem Beschlusse der zweiten Kammer unverändert angenommen; ebenso

§. 23 und §. 24,

letzterer mit der von der Kommission beantragten Modi-

Verhandl. d. I. Kammer 1850 16 Prot. .Heft.

fikation, das Wort: „vollendet“ im ersten Absätze in: „begangen“ umzuändern.

Auf den Vorschlag des Geheimen Raths v. Marschall wird nunmehr von der Verlesung aller einzelnen Paragraphen des Titels III.: „Von dem Prozeßverfahren bei Preßvergehen“ Umgang genommen und nur die Beratung derjenigen Paragraphen vorgenommen, bei denen die Kommission eine Aenderung beantragt hat oder ein Mitglied der hohen Kammer eine etwaige Aenderung in Vorschlag zu bringen hätte.

Bei §. 33

stellt Hofgerichtspräsident Obkircher den Antrag, im ersten Absätze zu sagen:

„— in dessen Bezirke die Schrift gedruckt oder verbreitet wurde.“

Auf den Vorschlag des Staatsraths Stabel, den ersten Absatz so zu fassen:

„Zur Führung der Untersuchung ist jedes Gericht zuständig, in dessen Bezirke das Preßvergehen begangen wurde oder der Angeklagte seinen Wohnsitz hat —“

nimmt Hofgerichtspräsident Obkircher seinen obigen Antrag zurück und macht diesen Vorschlag des Herrn Justizministerialpräsidenten zu dem seinigen, womit auch bei der Abstimmung die Kammer sich einverstanden erklärt.

Bei §. 35

beantragt Hofgerichtspräsident Obkircher folgende Fassung des zweiten Absatzes:

„Bei Ehrenkränkungen oder Verläumdungen, wegen welcher der Ankläger auf keine höhere Strafe, als acht Wochen Gefängniß den Antrag stellt, fällt jedoch der Amtsrichter selbst das Erkenntniß.“

Die Kammer beschließt die Annahme dieses Antrages und tritt im Uebrigen der Fassung der zweiten Kammer bei.

§. 36 a

wird dem Kommissionsvorschlage gemäß angenommen.

Der bei

§. 37

von Freiherrn v. Rink gestellte Antrag, der Ziffer 3) beizufügen:

„wenn solche möglich ist, andernfalls den Vorbehalt ihrer nachträglichen Bezeichnung“ —

wird von der Kammer abgelehnt und §. 37 dem Kommissionsantrage gemäß nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Zu §. 41 beantragt Hofgerichtspräsident Obkircher, dem zweiten Absätze folgende Fassung zu geben:

„Gegen Flüchtige und Abwesende findet das im Titel XII. der Strafprozeßordnung vorgeschriebene Verfahren statt.“

Auf den Antrag des Geheimen Rathes v. Marshall beschließt jedoch die Kammer, als zweiten Absatz des §. 41 die beiden §§. 107 und 107 a der Strafprozeßordnung wörtlich aufzunehmen.

Der zu

§. 58

gestellte Antrag der Kommission, die Worte: „hier, wie in den Fällen des §. 13“ — zu streichen, wird genehmigt.

Hierauf wird bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf der ganze aus 61 Paragraphen bestehende Gesetzesentwurf mit den beschlossenen Modifikationen einstimmig angenommen.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Sekretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

F. v. Kettner.

## Dreiundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 11. Januar 1851.

### Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Prälaten Hüffel, des Herrn Legationsraths v. Türkheim und des Herrn Geheimen Rathes v. Hirschler.

### Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Justizministeriums, Herr Staatsrath Stabel, der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Regenauer, Herr Geheimer Referendar Junghanns, Herr Geheimer Referendar Kirchgessner, Herr Geheimer Referendar Weizel, Herr Ministerialrath Nüßlin und Herr Ministerialrath Ammann.

Unter dem Vorsitze des ersten Vizepräsidenten, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Nach Eröffnung der Sitzung macht das hohe Präsidium eine Mittheilung der zweiten Kammer bekannt, das außerordentliche Budget für 1850 und 1851 betreffend,

Beilage No. 217.

Dieselbe wird an die Budgetkommission verwiesen.

Hierauf schreitet die Kammer zur Fortsetzung der Diskussion über den Gesetzesentwurf, die Entschädigung für die aufgehobenen Besitzveränderungsabgaben betreffend.

Freiherr v. Göler berichtet Namens der Kommission, in Folge der Zurückgabe des Gesetzesentwurfes, mündlich wie folgt:

Mit 4 Stimmen wurde die Zahlung aus der Staatskasse beschlossen und 3 Stimmen sind in Konsequenz dieses Beschlusses auf den fünfzehnfachen Betrag der Entschädigung herabgegangen, weil man glaubte, daß durch die Vortheile, welche aus der Leistung der Staatskasse erwachsen, auch im Ablösungsfuße etwas nachgegeben werden